

# ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

Das Forum für Umwelt- und Planungsrecht

Herausgeber:

Verein für Umweltrecht e.V.

Prof. Dr. Martin Beckmann, Rechtsanwalt, Münster; Siegfried Breier, EU-Kommission, Brüssel; Prof. Dr. Christian Calliess, Freie Universität Berlin; Prof. Dr. Matthias Dombert, Rechtsanwalt, Potsdam; Dr. Günther-Michael Knopp, Ministerialrat, Bayerisches Umweltministerium, München; Prof. Dr. Hans-Joachim Koch, Universität Hamburg; Dr. Frank Petersen, Ministerialrat, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn; Dr. Renate Philipp, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig; Dr. Karsten Sach, Ministerialdirigent, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Michael Sauthoff, Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Greifswald; Prof. Dr. Reinhard Sparwasser, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Michael Uechtritz, Rechtsanwalt, Stuttgart; Prof. Dr. Ludger-Anselm Versteyl, Rechtsanwalt, Hannover; Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts; Prof. Dr. Gerd Winter, Universität Bremen

Schriftleitung: Prof. Dr. Wolfgang Köck, Prof. Dr. Sabine Schlacke

4/2009

20. Jahrgang • Seiten 169-224

STANDPUNKT

Bernhard W. Wegener

## Die Freiheit stirbt mit der Glühbirne (wieder ein Stück)

Umweltschützer feiern dieser Tage das europäische Verbot der Glühbirne. Die EU folgt damit dem Vorbild der Regierung Australiens, die trotz dieser Maßnahme allerdings weiterhin einen eher schlechten ökologischen Ruf genießt. EU-Energiekommissar Andris Piebalgs spricht dennoch euphorisch von der bislang sichtbarsten ökologischen Maßnahme der Kommission. Auch bei mir zu Hause leuchten immer weniger Glühbirnen, die nur 5% der in sie hineingesteckten Energie in Licht verwandeln. Auch mir sind die nicht unbeträchtlichen Einsparpotentiale bewusst, die ein flächendeckender Ausstieg aus der Verwendung von Glühbirnen mit sich brächte.

Dennoch vermag mich das Verbot nicht zu erfreuen. Mit ihm stirbt ein weiteres Stück individueller Freiheit, das dem, der ungezählte Lesenächte im vergleichsweise schöneren (und möglicherweise gesünderen) Schein der Glühbirne verbracht hat, nicht klein erscheinen muss. Natürlich ging da viel als Wärme »verloren«. Doch wer einmal seine Hände am Schirm der Schreibtischbogenlampe aufgewärmt hat, der weiß auch um die »Sekundärtugenden« der Glühbirne.

Schwerer als solcherart Sentimentalität wiegt das Gefühl der Ohnmacht gegenüber einem in sich widersprüchlichen und irrationalen Verbotssystem, das jeden trifft und nur dank der vergleichsweise geringen Bedeutung seines Gegenstandes den tocquevilleschen Vorwurf (pseudo-)demokratischer Tyrannei nicht verdient. In Europa kann man Porsche Cayenne fahren, australischen Rotwein trinken, Außenpools auf 28° Celsius heizen, einen »Öko«-Trip nach Neuseeland buchen oder auch die ganze Nacht über alle (Energiespar-)Lichter brennen lassen. Für auch nur eine einzige sentimentale Glühbirne (Backofenbeleuchtungen und Strahler einstweilen ausgenommen), soll man sich künftig aber nicht mehr entscheiden können.

Die Befürworter des Verbots wenden ein, nur dieses garantiere den flächendeckenden Umstieg auf effizientere Leuchtmittel und damit die angestrebte Energieeinsparung. Daran ist wenig richtig.

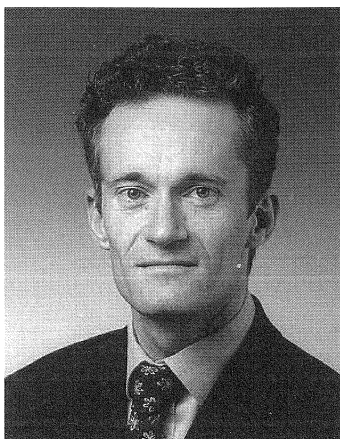
Teilweise falsch ist schon die behauptete Orientierung des neuen Verbotssystems an der Energieeffizienz. Halogenbirnen bleiben (was ich als solches nicht kritisieren möchte) erlaubt, auch wenn ihre Effizienz gegenüber der Glühbirne kaum signifikant besser ist. Hier zeigt sich der industriepolitische Lobbyismus, der (auch) hinter dem Verbot steckt, fast unverhüllt. Aufwändige Halogensysteme haben eine Lobby, die Umstellung auf Energiesparlampen hat eine Lobby, die Glühbirne aber hat sie nicht. Weil das so ist, muss man im Übrigen auch die Angaben der Energiesparlampenhersteller über Einsparpotential, Lebensdauer, Lichtausbeute und Verträglichkeit kritisch hinterfragen. Die Zeitschrift Öko-Test hat dies unlängst (10/2008) getan und kam zu teils ernüchternden Ergebnissen. Es bleibt zu hoffen,

dass es der Industrie gelingt, sparsame Leuchtmittel zu entwickeln, die den relativen Stärken der Glühbirne näher kommen. Dadurch, dass das Verbotssystem den Wettbewerber Glühbirne vom Markt nimmt, wird der Anreiz für solche qualitativen Innovationen allerdings kaum größer.

Falsch ist auch die These von der Alternativlosigkeit des Verbots. Natürlich hätte man Glühbirnen (etwa durch eine Steuer) einfach verteuern oder (noch besser, weil marktwirtschaftlicher und breiter wirksam) auf den Effekt weiter steigender Strompreise setzen können. Wenn er effektiv ausgestaltet wäre, könnte diese Aufgabe auch der EU-Emissionshandel übernehmen. Durch Sonderverbote wie das der Glühbirne wird dieses Handelssystem in seiner derzeitigen Wirkungslosigkeit stattdessen weiter durchgeführt.

In einer freiheitlichen Marktwirtschaft sollten gerade die für die alltägliche Lebensgestaltung von jedermann relevanten umweltpolitischen Signale nach Möglichkeit über den Preis gesetzt werden. Alles andere führt – wie das Beispiel des Glühbirnenverbots belegt – zu unnötigen Freiheitsverlusten, die das umweltschützerische Anliegen Stück für Stück diskreditieren. Wer dagegen einwendet, eine Steuer über den Preis sei unsozial, der muss erklären, warum ein Totalverbot sozialer sein soll als ein Preisregime, das auch dem Ärmsten noch die Wahl seiner Beleuchtung lässt. Soziale Gerechtigkeit wird besser nicht dadurch erzeugt, dass man allen etwas verbietet, sondern dadurch, dass man den Armen die Mittel gibt, menschenwürdig unter Gleichen zu leben.

Zu der Diskreditierung des umweltschützerischen Anliegens mag im Übrigen auch das im Fall des Glühbirnenverbots gewählte Rechtssetzungsverfahren beitragen. Die durchaus weitreichende Entscheidung über das Verbot der Glühbirne ist nämlich in einem in der sog. Ökodesign-Richtlinie vorgesehenen Expertenausschuss gefallen, der einem entsprechenden Vorschlag der Kommission mehrheitlich zustimmte. EU-Parlament und Rat hatten dann nur noch drei Monate Zeit um Einwände zu formulieren. Einwände des Parlaments hätten zudem nur eine aufschiebende Wirkung gehabt. Eine echte demokratisch-parlamentarische Entscheidung über solch grundsätzliche Verbote muss anders strukturiert sein. So bleibt von dem Glühbirnenverbot kaum mehr als das schale Gefühl einer unsentimentalen und technokratisch-bürokratischen Rechtssetzung, die einer kruden Mischung aus Lobbyismus, Symbolismus und ökologischer Machtphantasie entspringt. Zu allem Unglück hat diese Rechtssetzung ihren Ursprung auch noch auf europäischer Ebene und wird deshalb das Ansehen der ohnehin unbeliebten Europäischen Union weiter beschädigen. Ein Trauerspiel!



**Prof. Dr. Bernhard W. Wegener**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sekretariat.wegener@jura.uni-erlangen.de  
 Tätigkeitsbereiche: Völker- und Europarecht, Umweltrecht, Informationsfreiheitsrecht, Geschichte des Öffentlichen Rechts. Aktuelle Veröffentlichungen: Rechtsschutz im europäischen (Umwelt-)Recht, in: Henderl u.a. (Hrsg.), *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts (UTR 98)*, 2008, S. 319 ff.; *Transparenz im Gesundheitswesen*, NZS 2008, 561 ff.; *Rechtsstaatliche Vorzüge und Mängel der Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten*, in: Müller-Graff/Scheuing (Hrsg.): *Gemeinschaftsgerichtsbarkeit und Rechtsstaatlichkeit*, EuR Beiheft 3/2008, S. 45 ff.; *Der Numerus Clausus der Klagearten*, EuGRZ 2008, S. 354 ff.